



Reglement für den Einsatz von Videoüberwachung bei Polizeigebäuden und -anlagen

vom 10. Juli 2017 mit Änderungen vom 23. August 2017

Der Kommandant der Stadtpolizei Zürich,

gestützt auf Art. 10 Abs. 1 der Datenschutzverordnung (DSV)¹ und in Anwendung von Art. 9 DSV,

verfügt:

A. Allgemeiner Teil

Art. 1 Das Reglement gilt für die Videoüberwachung von Polizeigebäuden und -anlagen (einschliesslich der zugehörigen Grundstücke) gemäss Anhang 1. Geltungsbereich

Art. 2 Die Videoüberwachung nach diesem Reglement be- zweckt den Schutz von Polizeigebäuden und -anlagen, die Erhöhung der Sicherheit von Personen und Gegenständen in- und ausserhalb der Polizeigebäude und -anlagen und dient insbesondere der Sicherung von Beweismitteln zur Geltendmachung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche. Zweck der Videoüberwachung

B. Besonderer Teil

Art. 3¹ In folgenden Bereichen aller Polizeigebäude erfolgt eine ununterbrochene Bildaufzeichnung ohne Tonaufnahmen: Umfang, Art und Betriebsdauer der Videoüberwachung

- Ein- und Ausgänge
- Empfangsbereiche
- Aussenfassaden im Rahmen von Art. 3 Abs. 3
- Zu den Gebäuden gehörende Aussenbereiche
- Aussen- und Innenparkplätze
- Zu- und Wegfahrten
- Bereiche mit Arrestantenverkehr (in den Korridoren der Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle ZAB ist ausschliesslich Live-Monitoring gestattet)²

¹ vom 25. Mai 2011, AS 236.100.

² Beschluss des Kommandanten der Stadtpolizei Zürich vom 23. August 2017; Inkraftsetzung 1. September 2017.

² Abweichungen von den in Art. 3 Abs. 1 aufgeführten Bereichen sind im Anhang 1 vermerkt.

³ Öffentliche Bereiche werden nur soweit erfasst, wie es der Zweck der Videoüberwachung erfordert.

⁴ Die Qualität der Bildaufzeichnungen kann so gewählt werden, dass die Identifizierung von Personen möglich ist.

Live-Monitoring Art. 4 ¹In den Arrestzellen ist die Verwendung von Videokameras vorbehaltlich von Abs. 1^{bis} und Abs. 2 untersagt.³

^{1bis} In den Arrestzellen der ZAB ist ein Live-Monitoring (ohne Aufzeichnung) mit Bild zulässig. Muss eine Person fixiert werden, ist Abs. 2 anwendbar.⁴

² Ein Live-Monitoring (ohne Aufzeichnung) mit Bild und Ton in den Arrestzellen ist zulässig, sofern sich darin eine Person befindet, die fixiert werden musste.

Kennzeichnung Art. 5 An allen betroffenen Standorten werden Tafeln oder Aufkleber angebracht, die auf die Videoüberwachung hinweisen.

Einsichtnahme Art. 6 Die Videoaufzeichnungen dürfen nur eingesehen werden, wenn ein Ereignis festgestellt wurde, für das die Geltendmachung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche zu prüfen ist.

Verfahren zur Einsichtnahme Art. 7 ¹Im Fall der beabsichtigten Einsichtnahme in Videoaufzeichnungen hat die zuständige Ermittlungsperson einen schriftlich begründeten Antrag an die Abteilungschefin oder den Abteilungschef Logistik und Informatik zu richten. In dringenden Fällen ist der Antrag an die Inhabende oder den Inhabenden des Führungspiketts zu richten. Diese Personen entscheiden, ob ein Ereignis i. S. v. Art. 6 vorliegt, das eine Einsichtnahme und gegebenenfalls Auslesung der gesichteten Daten rechtfertigt.

² Die Daten werden auf einem physischen Datenträger gespeichert und sind so geschützt, dass sie nur mit dem separat mitgelieferten Softwareplayer und einem separat abgegebenen Passwort gelesen werden können.

³ Die fallbearbeitende Stelle erhält die auf einem physischen Datenträger gesicherten Daten und das Passwort gegen Unterschrift und unter Hinweis auf Art. 6 dieses Reglements.

⁴ Die Abteilungschefin oder der Abteilungschef Logistik und Informatik führt eine Geschäftskontrolle über die ausgelesenen Daten, aus der hervorgeht, an wen welche Daten zu welchem Zeitpunkt abgegeben wurden.

³ Beschluss des Kommandanten der Stadtpolizei Zürich vom 23. August 2017; Inkraftsetzung 1. September 2017.

⁴ Beschluss des Kommandanten der Stadtpolizei Zürich vom 23. August 2017; Inkraftsetzung 1. September 2017.

Art. 8¹ Videoaufzeichnungen dürfen ausschliesslich zur Geltendmachung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche verwendet werden.

Verwendung der Videoaufzeichnungen

² Die Verwendung von Bildaufzeichnungen zu Schulungszwecken muss bei der Abteilungschefin oder beim Abteilungschef Logistik und Informatik beantragt werden. Im Falle einer Verwendung hat eine vorgängige Anonymisierung zu erfolgen.

Art. 9 Die Videoaufzeichnungen werden automatisch gespeichert und spätestens 14 Tage (336 Stunden) nach der Aufzeichnung automatisch gelöscht oder überschrieben. Die korrekte Löschung wird durch die zuständigen Mitarbeitenden von Logistik und Informatik überprüft.

Aufbewahrung und Löschung

Art. 10¹ Die Stadtpolizei stellt sicher, dass

Sicherheitsmassnahmen

- a. die Aufzeichnungen im System bis zu ihrer Löschung in unveränderter Form verfügbar sind;
- b. die Extraktion der Aufzeichnungen ausschliesslich aus dem zentralen System erfolgt
- c. sämtliche Zugriffe auf die Aufnahmen protokolliert werden;
- d. die Metadaten der Aufzeichnungen erfasst werden.

² Der physische Zugriff ist auf einzelne durch die Abteilungschefin oder den Abteilungschef Logistik und Informatik bestimmte Mitarbeitende des Technischen Dienstes und des Informatikdienstes beschränkt.

³ Die Protokolldaten werden mindestens 12 Monate aufbewahrt.

⁴ Ein Zugriff auf die Protokolldaten muss von der Kommandantin oder vom Kommandanten in Auftrag gegeben werden.

C. Schlussbestimmungen

Art. 11 Eine Änderung dieses Reglements oder des Anhangs 1 ist der Datenschutzstelle vorgängig zur Prüfung vorzulegen.

Änderungen des Reglements

Art. 12 Das Reglement für die Videoüberwachung von Immobilien der Stadtpolizei Zürich vom 17. Dezember 2013 wird mit Inkrafttreten dieses Reglements aufgehoben.

Aufhebung des bisherigen Reglements

Art. 13 Die Liste mit den Objektbezeichnungen inklusive Abweichungen zum Reglement (Anhang 1) bildet Bestandteil dieses Reglements.

Anhang

Art. 14 Dieses Reglement tritt am 1. September 2017 in Kraft.

Inkrafttreten

Anhang 1

Liste gemäss Art. 3 Abs. 1 des Reglements für den Einsatz von Videoüberwachung bei Polizeigebäuden und -anlagen

Objektbezeichnung	Adresse	Abweichungen von den Bereichen gemäss Art. 3 Abs. 1 des Reglements
Amtshaus 1	Bahnhofquai 3 8001 Zürich	Zusätzlich: Giacometti Halle
Amtshaus 2	Bahnhofquai 5 8001 Zürich	
Amtshaus 3	Lindenhofstrasse 21 8001 Zürich	
Kommissariat Verkehrspolizei	Bahnhofbrücke 1 8001 Zürich	
Ausbildung	Bahnhofbrücke 1 8001 Zürich	
Diensthunde-Kompetenz-Zentrum	Gänzilooweg 18 8045 Zürich	
Kommissariat Intervention Kommissariat Wirtschaftspolizei	Förrlibuckstrasse 59 / 61 8005 Zürich	
Quartierwache Affoltern	In Böden 173 8046 Zürich	
Quartierwache Altstetten	Lindenplatz 4 8048 Zürich	
Quartierwache Enge	Bederstrasse 2 8002 Zürich	
Quartierwache Höngg	Bläsistrasse 1 8049 Zürich	
Quartierwache Hottingen	Gemeindestrasse 54 8032 Hottingen	
Quartierwache Riesbach	Riesbachstrasse 3 8008 Zürich	
Quartierwache Schwamendingen	Dübendorfstrasse 5 8051 Zürich	
Quartierwache Unterstrass	Röslistrasse 10 8006 Zürich	
Regionalwache Aussersihl	Militärstrasse 105 8004 Zürich	
Regionalwache Industrie	Fabrikstrasse 1 8005 Zürich	
Regionalwache Oerlikon	Gubelstrasse 1 8050 Zürich	Zusätzlich: Anhöhe über den Garagenboxen
Regionalwache Wiedikon	Zurlindenstrasse 87 8003 Zürich	

Objektbezeichnung	Adresse	Abweichungen von den Bereichen gemäss Art. 3 Abs. 1 des Reglements
Ausbildungswache Seilergraben	Seilergraben 43 8001 Zürich	
Wache Wasserschutzpolizei	Mythenquai 73 8002 Zürich	Zusätzlich: Bootsanlegeplätze
Kommissariat Wasserschutz	Bellerivestrasse 260 8034 Zürich	Zusätzlich: Bootsanlegeplätze
Kripo-Gebäude	Zeughausstrasse 11 / 31 8004 Zürich	
Polizeilicher Assistenzdienst	Schaffhauserstrasse 26 8006 Zürich	
Kommissariat Prävention	Grüngasse 19 8004 Zürich	